

Satzung

des Fördervereins Kita St. Joseph in Leverkusen-Hitdorf

§ 1 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der katholischen Kindertagesstätte St. Joseph in Leverkusen-Hitdorf. Unterstützung soll der Einrichtung zur Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere bei der Förderung von Bildung und Erziehung gewährt werden.

(2) Über die Art der Unterstützung entscheidet der Vorstand in Abstimmung mit der Leitung und dem Träger der katholischen Kindertagesstätte St. Joseph.

§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Kita St. Joseph in Hitdorf e.V.“

(2) Sitz des Vereins und Gerichtsstand ist Leverkusen. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Etwaige Gewinne aus wirtschaftlicher Betätigung, sowie Spenden und Beiträge werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auslagenerstattungen die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch sonstige Vergütungen begünstigt werden sind unzulässig.

(4) Die Mitarbeit im Verein und seinen Organen erfolgt ehrenamtlich und unentgeltlich.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Als Mitglieder können aufgenommen werden:

1. natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben;
2. juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

(2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Mit dem schriftlichen Aufnahmeantrag erkennt der Antragsteller die Satzung an. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Mitteilung über die erfolgte Aufnahme durch den Vorstand.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod, oder
2. mit dem schriftlich erklärten Austritt gegenüber dem Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Kalenderjahresende.
3. durch Ausschluss aus dem Verein, den der Vorstand mit sofortiger Wirkung beschließen kann, wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins geschädigt hat, wenn es schuldhaft gegen Belange des Vereins verstoßen hat, oder sonstigen dem Verein gegenüber eingegangenen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist. Der oder dem Auszuschließenden ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Der für das Mitgliedsjahr entrichtete Betrag wird in den Fällen des § 4 (4) nicht anteilig rückerstattet.

§ 5 Organe des Fördervereins

(1) Organe des Fördervereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Vorstand lädt mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung ein. Der Leitung der Kindertagesstätte St. Joseph und dem Vertreter des Trägers soll im Sinne des § 8 (4) Gelegenheit zur Teilnahme gegeben werden. Der Vorstand ist berechtigt Gäste zu Beratungs- und Auskunftszwecken einzuladen.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet in den laut Satzung zugewiesenen Fällen (gem. § 6(3)) mit der Mehrheit der zur Zeit der Abstimmung anwesenden Mitgliedern. Anwesende Gäste, sowie die Leitung der Kindertagesstätte oder Vertreter des Trägers sind, sofern sie nicht Mitglieder des Fördervereins sind, nicht stimmberechtigt.

(3) Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Fördervereins ist zuständig für:

1. Satzung des Fördervereins
2. Wahl und Abberufung des Vorstands und seiner Mitglieder
3. Haushaltsplan
4. Entgegennahme der Vorstandsberichte
5. Entlastung des Vorstands
6. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
7. Bildung von Ausschüssen
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Fördervereins.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden geleitet. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von der Schriftführerin oder dem Schriftführer und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Mitgliedern, der Leitung des Kindergartens und dem Träger binnen 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 7 außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss von ihm einberufen werden, wenn

1. mindestens 10 von Hundert der Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellen, oder
2. wenn es das Interesse des Fördervereins erfordert.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand ist gesamtverantwortliches Gremium des Fördervereins und setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen:

1. Vorsitzende(r)
2. Stellvertreter(in)
3. Schatzmeister(in)
4. Schriftführer(in)
5. Beisitzer(in)

(2) Der Vorstand wird jährlich gewählt. Die Wahlen erfolgen in geheimer Form, falls dies gewünscht wird.

(3) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein i.S. des § 26 BGB von der oder dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter(in) vertreten. Beide sind alleine vertretungsberechtigt. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen, die Mitgliederversammlung satzungsgemäß einzuberufen und auf der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Der Vorstand zieht Beiträge ein, weist Zahlungen an, informiert die Mitglieder über besondere, den Verein betreffende Angelegenheiten und betreibt Öffentlichkeitsarbeit.

(4) Die Vorstandssitzungen sind für die Mitglieder des Fördervereins öffentlich. Teilnehmende Mitglieder außerhalb des Vorstands sind bei satzungsgemäßen Entscheidungen nicht stimmberechtigt. Über die Sitzungen des Vorstands ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von der oder dem Schriftführer(in) und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und binnen 2 Wochen allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder der oder die Stellvertreterin anwesend sind. Seine Beschlüsse fasst er mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden, im Vertretungsfalle die seines oder seiner Stellvertreter(in).

(6) Der Vorstand hat binnen 3 Monaten eine Mitgliederversammlung zur Nachwahl einzuberufen, wenn mehr als zwei Mitglieder des Vorstands ausscheiden.

§ 9 Satzungsänderung

(1) Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens einem viertel der Mitglieder gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn eine Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder zustimmt.

(2) Satzungsänderungen dürfen dem unter § 1 aufgeführten Vereinszweck nicht zuwiderlaufen.

§ 10 Beiträge

(1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 10,00 EURO je Geschäftsjahr. Eine Erhöhung des Mitgliedsbeitrages bedarf eines Votums der Mitgliederversammlung

(2) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum Ende des 1 Quartals des laufenden Geschäftsjahres fällig. Die Erhebung erfolgt durch Einzugsermächtigung auf das vereinseigene Konto.

(3) Es erfolgt keine anteilige Beitragsstaffelung bei unterjährigem Eintritt.

§ 11 Auflösung des Fördervereins

(1) Die Auflösung des Fördervereins kann nur mit einer 2/3 Mehrheit in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall seines bisherigen Zweckes entfällt das Vermögen des Fördervereins auf den Förderverein der katholischen Grundschule St. Stephanus e.V.

(3) Beschlüsse, die über eine endgültige Verwendung des Vermögens bei der Auflösung des Fördervereins oder bei Wegfall der bisherigen Aufgaben gefasst worden sind, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

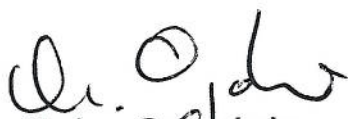
§ 12 Satzungshinterlegung

(1) Das Original der Satzung verbleibt beim Förderverein.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Leverkusen, den 14. Juni 2012


Markus Gerresheim


Nicole Lehmann


Sara Maier


Rainer Pietsch


Miriam Westholt


Gregor Wild


Patricia Wild